



Informationen zum Schulrecht 2017/2018

Repetition in schulartengemischter Oberstufe

§ 25 Abs. 1 PromR – Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen möglich. Welche Organisationsform die besuchte Schule der Sekundarstufe I hat, spielt diesbezüglich keine Rolle.

Ein Schüler besuchte die Sekundarstufe I in einer Zuger Gemeinde. Aufgrund von Konzentrationschwierigkeiten und Prüfungsangst waren seine Leistungen massiv abgefallen und seine Eltern wünschten, dass er aufgrund der entstandenen Lücken die 1. Sekundarklasse wiederholt. Sie gingen jedoch davon aus, dass in einer schulartengemischten Oberstufe keine Repetition möglich sei.

Alle Schulen im Kanton Zug führen auf der Sekundarstufe I eine Real- und eine Sekundarschule in Form der Kooperativen Oberstufe. Die Werkschule, als Kleinklasse für besondere Förderung für lernbehinderte Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe, wird in den allermeisten Gemeinden in der Realschule integriert geführt und ist somit Teil der Kooperativen Oberstufe. Somit führen fast alle Gemeinden auf der Sekundarstufe I eine «integrative Schule». Das Besondere in der vorliegend betroffenen Gemeinde ist, dass die Jugendlichen in schulartengemischten Stammklassen anstatt in schulartenspezifischen Stammklassen (Realklassen und Sekundarklassen) eingeteilt sind. Diese Organisationsform ist eine logische Folge der Grösse der Gemeinde. Sofern eine sinnvolle Gliederung in die Werk-, Real- und Sekundarschule nicht möglich ist, kann einer Gemeinde gemäss § 32 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG; BGS 412.11) bewilligt werden, Klassen ohne Aufteilung in diese Schularten zu bilden.

Der Entscheid über die Repetition einer Klasse hängt jedoch nicht mit dem «integrativen Modell» einer Schule oder mit deren Schulorganisation zusammen. Für die Repetition einer Klasse gelten im ganzen Kanton dieselben Rechtsgrundlagen, unabhängig vom Schulorganisationsmodell.

Gemäss § 25 Abs. 1 PromR ist die Repetition einer Klasse auf der Sekundarstufe I *nur in besonderen Fällen* möglich. Der Rektor entscheidet über die Repetition, wenn die Gesamtbeurteilung durch das Lehrerteam der betreffenden Klasse dies als angezeigt erscheinen lässt.

Die Repetition einer Klasse ist grundsätzlich nicht an die Erreichung eines «Promotionsdurchschnittes» oder der Lernziele gebunden. Vielmehr sollen alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich am Ende des Schuljahres promoviert werden. Repetitionen sind nur in besonderen Fällen möglich. Mögliche Gründe für eine Repetition können beispielsweise eine längere Absenz, eine schwierige Familiensituation, familiäre Turbulenzen, welche die Schülerin bzw. den Schüler belasten oder auch eine besondere, vorübergehend krankheitsbedingte Einschränkung sein.

Schülerinnen und Schüler mit schulischen Schwierigkeiten oder mit besonderem Bildungsbedarf erhalten eine adäquate Unterstützung, wobei die Klassenwiederholung in einzelnen Fällen *eine* mögliche Massnahme sein kann.

Der Rektor der gemeindlichen Schule kann eine Repetition verfügen bzw. ein Gesuch um Repetition abweisen. Den Erziehungsberechtigten ist vor dem Entscheid das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Abweisung eines Gesuches um Repetition der 1. Klasse auf der Sekundarstufe I stehen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

1. Wer mit dem Entscheid nicht einverstanden ist, kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung Einsprache beim Rektor erheben (gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a SchulG i.V.m. § 34 VRG).
2. Der Einspracheentscheid des Rektors kann danach innert 10 Tagen bei der Direktion für Bildung und Kultur angefochten werden (§ 85 Abs. 1 Bst. a SchulG).

Der Einbezug des SPD ist im Einzelfall immer möglich, jedoch nicht mehr standardisiert vorgesehen.

Direktion für Bildung und Kultur, 20. Juni 2018